



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg

Besuch vom 22. Juli 2022

Az.: 23I-NW/3/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Sitzmöglichkeit	4
2	Zugang zu Tageslicht	4
3	Zeitliche Orientierung.....	4
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Fixierbett.....	5
IV	Jugendliche Gefangene	5
1	Isolierung.....	6
2	Bewegung im Freien.....	6
V	Kameraüberwachung.....	7
1	Sichtbarkeit	7
2	Verpixelung	7
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	7
	Supervision für Mitarbeitende	7
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. Juli 2022 das Justizvollzugskrankenhaus (JVK) Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg. Dort werden sowohl männliche als auch weibliche Gefangene versorgt; dies gilt gleichermaßen für Erwachsene wie Jugendliche ab 14 Jahren.

Die im Krankenhaus behandelten Personen werden im folgenden Text als untergebrachte Gefangene bezeichnet.

Die Einrichtung besitzt zwei Bereiche, einen somatischen (Kapazität: 90 Betten) und einen psychiatrischen (Kapazität: 26 Betten); jedem Bereich ist ein Oberarzt zugeteilt. Insgesamt beschäftigt das JVK 120 Pflegerinnen und Pfleger, 26 Ärztinnen und Ärzte - davon drei

Psychiaterinnen und Psychiater sowie drei Vertragsärzte - zwei Psychologinnen und Psychologen und einen Sozialdienst.

Zum Zeitpunkt des Besuchs verfügte das Krankenhaus über eine Aufnahmekapazität von 130 Plätzen, wovon 71 mit untergebrachten Gefangenen belegt waren. Zudem befanden sich sechs Gefangene in der Mutter-Kind-Einrichtung; sechs weitere Gefangene waren als Hausarbeiter im JVK beschäftigt.

Auf den Stationen 3 A, 4 A sowie auf Teilen der Station 5 A fanden zum Besuchszeitpunkt Bauarbeiten statt, aus diesem Grund waren diese vorübergehend geschlossen. Die Gesamtkapazität der Einrichtung war somit reduziert. Die Auflösung der Pflegestation und die Umbaumaßnahmen der Stationen 3 A, 4 A sowie von Teilen der Frauenstation (Station 5 A) sollen zukünftig die Belegungsfähigkeit der psychiatrischen Station erhöhen und die Einrichtung modernisieren.

Die Zimmer, in denen sich die untergebrachten Gefangenen befinden, unterscheiden sich mit Ausnahme der vorhandenen materiellen Sicherungsvorkehrungen nicht von denen eines Krankenhauses. Sie werden daher im Folgenden als „Räume“ bezeichnet. Räume, die kameraüberwacht und mit besonders hohen Sicherungsvorkehrungen ausgestattet sind, werden im Bericht als „besonders gesicherte Hafträume“ definiert; Räume, die keine besonders hohen Sicherungsvorkehrungen besitzen, aber dennoch kameraüberwacht werden, sind als „kameraüberwachte Räume“ im Text vermerkt.

Die Delegation kündigte ihren Besuch am 20. Juli 2022 beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Im Rahmen ihres Besuchs besichtigte die Delegation die somatische Abteilung auf Ebene 3, die psychiatrische Abteilung auf Ebene 5 sowie die Durchsuchungskammer und die besonders gesicherten Hafträume auf Ebene 1.

Im Verlauf des Besuchs führte sie vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Gefangenen, dem Pflegepersonal sowie mit einem Mitglied des Personalrats. Die Anstaltsleitung sowie weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während ihres gesamten Aufenthalts für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Viele Justizvollzugsanstalten sind mit einer hohen Zahl an Gefangenen mit psychischen und somatischen Erkrankungen konfrontiert.¹

Die Nationale Stelle betrachtet Justizvollzugskrankenhäuser als wichtige Einrichtungen zur medizinischen Behandlung der Gefangenen. Sie ermöglichen eine Entlastung der Anzahl an erkrankten Personen in den Justizvollzugsanstalten.

¹ Siehe dazu u.a. Dr. med. Gregor Groß: „Zur aktuellen Versorgungssituation psychisch Kranker im bayerischen Justizvollzug“ in Landesverband der Bayer. Justizvollzugsbediensteten e. V. -Presse Nr. 4 vom Oktober 2022, S. 20-21.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

1 *Sitzmöglichkeit*

In den besonders gesicherten Hafträumen sind für die untergebrachten Gefangenen keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese Räume sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 teilte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass in der JVA Werl Sitzwürfel als Bestandteil der Standardausstattung der besonders gesicherten Hafträume erprobt würden.

Die Nationale Stelle bittet über die Ergebnisse der Erprobung informiert zu werden und mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt solche Möbel auch in dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg zur Verfügung stehen werden.

2 *Zugang zu Tageslicht*

Die besonders gesicherten Hafträume besitzen keine Fenster, durch die Tageslicht in die Räume fallen könnte.

Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“² Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.³

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen vorhanden sein.

3 *Zeitliche Orientierung*

Aufgrund der fehlenden Fenster ist es den untergebrachten Gefangenen nicht möglich, sich zeitlich zu orientieren.

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

² CPT Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

³ Ebenda.

Es wird empfohlen, bei vergleichbarem Sachverhalt grundsätzlich die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 teilte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass in sämtlichen besonders gesicherten Hafträumen der JVA Werl geeignete Uhren installiert werden würden.

Die Nationale Stelle begrüßt dies ausdrücklich. Sie möchte dazu anregen, dies auch in den besonders gesicherten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg umzusetzen.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Die Besuchsdelegation stellte bei Gesprächen mit einigen Bediensteten der Durchsuchungskammer fest, dass bei der Neuaufnahme regelhaft eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wird.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁴ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁵

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

III Fixierbett

Auf der Ebene 1 zwischen den beiden besonders gesicherten Hafträumen war im Gang für alle Personen sichtbar ein Bett mit vollständiger Fixierungsmontur platziert.

Die Sichtbarkeit von Fixiergurten kann insbesondere auf psychisch kranke Gefangene bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.⁶

Es wird empfohlen, die Aufbewahrung der Fixiergurte an einer für die untergebrachten Gefangenen nicht einsehbaren Stelle zu gewährleisten.

IV Jugendliche Gefangene

Zum Besuchszeitpunkt befanden sich keine jugendlichen Gefangenen in der Einrichtung. Die Delegation wurde jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Möglichkeit der Unterbringung und Behandlung von jugendlichen Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg grundsätzlich bestehe.

Im Nachgang zu ihrem Besuch wurde sie darüber informiert, dass 2022 bis dato insgesamt fünf Jugendliche eine stationäre Behandlung erhalten hatten. Zudem erhielt sie eine nachvollziehbare

⁴ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23. September 2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22. Oktober 2020, Roth ././. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

⁶ Vgl. zu diesem Punkt auch CPT/Inf (2022) 18, Rn. 90.

Aufstellung über die Verweildauer jugendlicher Gefangener im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg von Januar 2019 bis hin zum Besuchszeitpunkt.⁷

Aus der erhaltenen Dokumentation gehen folgende Empfehlungen hervor:

1 Isolierung

Weder auf den somatischen noch auf den psychiatrischen Stationen werden jugendliche Gefangene in abgetrennten Bereichen untergebracht, zu denen erwachsene Gefangene keinen Zugang haben.⁸ Um ein Zusammentreffen mit erwachsenen Gefangenen dennoch zu vermeiden, werden die Jugendlichen im gesamten Tagesablauf von diesen getrennt, was grundsätzlich zu einem Einschluss von bis zu 23 Stunden am Tag führen kann. Ein solcher Einschluss ist mit einer Absonderung gleichzusetzen, die mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen jugendlichen Gefangenen einhergehen kann.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.⁹

Die jugendlichen Gefangenen sollen in getrennten, für erwachsene Gefangene nicht zugänglichen Bereichen des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg untergebracht werden. Auf diese Weise könnte ein 23-stündiger Einschluss verhindert werden.

2 Bewegung im Freien

Den jugendlichen Gefangenen steht im Justizvollzugskrankenhaus lediglich eine Stunde Hofgang zu.

Aus den „Nationalen Empfehlungen zur Bewegung und Bewegungsförderung“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2016 geht hervor, dass „Jugendliche [...] eine tägliche Bewegungszeit von 90 Minuten und mehr in moderater bis hoher Intensität erreichen [sollen].“¹⁰

Die Bewegung im Freien besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann,¹¹ und ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, den Zeitraum der Bewegung im Freien für jugendliche Gefangene deutlich zu erweitern.

⁷ Diese wurde der Nationalen Stelle vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt „Ergänzende Frage Nationale Stelle“, Aktenzeichen: 9510 E - IV. 5/22, 09.09.2022.

⁸ CPT Standards – Juveniles, S. 3, 2015, Link: <https://rm.coe.int/16806f93ce> (abgerufen am 31.05.2023).

⁹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53, <https://rm.coe.int/1680a80c61> (abgerufen am 31.05.2023).

¹⁰ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016), Sonderheft 03: Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung, S. 23.

¹¹ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 4. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

V Kameraüberwachung

1 Sichtbarkeit

Die Delegation der Nationalen Stelle registrierte, dass sämtliche Kameras in den verschiedensten Bereichen der Einrichtung keine LED-Leuchten besaßen, inklusive der Kameras in den videoüberwachten Räumen sowie der Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen. Den untergebrachten Gefangenen ist somit nicht ersichtlich, ob diese eingeschaltet sind.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

2 Verpixelung

Die Delegation der Nationalen Stelle stellte fest, dass alle kameraüberwachten Räume auf der psychiatrischen Station 5 A sowie in den besonders gesicherten Hafträumen auf Ebene 1 keine Verpixelung des Toilettenbereichs besitzen.

Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist ebenfalls an enge Voraussetzungen gebunden. Folglich ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden.

Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Supervision für Mitarbeitende

Aus Gesprächen mit verschiedenen Mitarbeitenden des Justizvollzugskrankenhauses ging hervor, dass außerhalb der psychiatrischen Abteilung keine regelmäßigen Supervisionen für das

Pflegepersonal sowie für Beamtinnen und Beamte im Allgemeinen Vollzugsdienst zur Verfügung stünden.

Die Pflege kranker Menschen geht mit einer hohen körperlichen und mentalen Belastung einher. Die Nationale Stelle erachtet es für sinnvoll, dass auch auf der somatischen Station Supervision angeboten wird.¹² In deren Rahmen könnte es zu einem Austausch unter professioneller Begleitung kommen, in der die gemeinsame Arbeit reflektiert, problembelastete Themen besprochen und Hilfe zur Bewältigung von krisenreichen Situationen angeboten würde.¹³

Die Nationale Stelle bittet darum, über die Supervisionsangebote im JVK Fröndenberg informiert zu werden. Ferner sollte geprüft werden, ob diese allen Mitarbeitenden außerhalb der psychiatrischen Abteilung zugänglich sind und ob von der Anstaltsleitung im Vorfeld ausreichend auf diese Angebote hingewiesen worden ist.

Sollte es keine Supervisionsangebote geben, so schlägt die Nationale Stelle vor, solche mindestens einmal pro Quartal für alle Mitarbeitenden des Krankenhauses anzubieten.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs wurden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28.07.2023

¹² Vgl. Wittich, A.: „Supervision Krankenpflege. Formative Evaluation in einem Krankenhaus der Maximalversorgung“, Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg, 2004, S.26 f.

¹³ Vgl. Wittich, A.; Dieterle, W.; Schüpbach, H.; Wirsching, M.: Teamsupervision in der Krankenpflege - Erwartungen, Effekte und Nutzen; Georg Thieme Verlag, 2006, S. 4 f.